

## ► Vereinsregister

**Eintragungsklausel nicht nur in der Gründungssatzung notwendig**

| Wenn Sie Ihre Satzung ändern oder neu fassen, müssen Sie auf einen Passus Wert legen, dass Ihr Verein auch weiter im Vereinsregister eingetragen bleiben soll. Sonst kann das Vereinsregister den Eintragungsantrag auf Ihre Kosten zurückweisen. Das lehrt eine Entscheidung des AG Duisburg. |

Im konkreten Fall war eine Vereinssatzung in der Mitgliederversammlung insgesamt neu gefasst worden. Aus der neuen Satzung ergab sich jedoch nicht, dass der Verein in das Vereinsregister eingetragen werden soll. In der ursprünglichen Satzung hieß es in Art. 1 „Er muss in das Vereinsregister beim Amtsgericht Oberhausen eingetragen ...“ Diese Bestimmung fehlte in der Satzungsneufassung. Also hatte das Registergericht die Eintragung zurecht abgelehnt, so das AG. Dem Verein half es nicht, dass in Art. 16 „Gültigkeit der Satzung“ stand, dass die „Satzung mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft tritt“. Dabei handele es sich nur um Regelungen zur Gültigkeit der Satzung. Die Feststellung, dass der Verein eingetragen bleiben solle, hätte sich aber aus der Präambel oder Art. 1 ergeben müssen (AG Duisburg, Beschluss vom 02.09.2019, Az. VR 41083, Abruf-Nr. 214335).

## ▼ WEITERFÜHRENDE HINWEISE

- Beitrag „Vereinsgründung: Das spricht für den Eintrag ins Vereinsregister (und das dagegen)“, VB 11/2016, Seite 15 → Abruf-Nr. 44349566
- Beitrag „Satzungsänderung: In diesen Fällen kann sie sofort umgesetzt werden“, VB 1/2017, Seite 14 → Abruf-Nr. 44430915

## ► Vereinsregister

**Zwangsgelder nur bei aktuellen Anmeldeversäumnissen**

| Ein Registergericht kann nur dann ein Zwangsgeld verhängen, weil der Vorstand Anmeldungen zum Vereinsregister unterlassen hat, wenn es vorher geprüft hat, dass die Meldungen zwischenzeitlich immer noch nicht erfolgt sind. Das hat das OLG Düsseldorf klargestellt. |

Sinn und Zweck des Zwangsgeldverfahrens ist es allein, Pflichten durchzusetzen, die der Verein zum Zeitpunkt der Beitreibung noch nicht erfüllt hat. Das Zwangsgeld ist keine Sanktion wegen (zeitweiliger) Nichterfüllung von Anmeldepflichten. Mit dieser Klarstellung hat das OLG Düsseldorf einem Vereinsvorstand Recht gegeben, bei dem das Gericht ein Zwangsgeld eintreiben wollte, obwohl er die Anmeldungen inzwischen nachgeholt hatte. Das Registergericht kann also ein verhängtes Zwangsgeld nicht mehr einfordern, wenn die Anmeldung mittlerweile erfolgt ist (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 28.05.2019, Az. 3 Wx 257/18, Abruf-Nr. 214333).

**PRAXISTIPP** | Das Zwangsgeld richtet sich gegen den Vorstand persönlich. Bevor es verhängt wird, kommt vom Gericht zunächst eine Zwangsgeldandrohung. Der Vorstand hat also noch Zeit zu reagieren. Eine rückwirkende Bestrafung für unterlassene Anmeldungen gibt es nicht.

Verein zieht vor dem AG Duisburg den Kürzeren



ARCHIV  
Ausgaben 11 | 2016  
und 1 | 2017

Zwangsgeld soll zur Pflichterfüllung des Vorstands beitragen